

3. § 23 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: „Es bleibt jedoch vorbehalten, den Mitgliedern für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen eine Entschädigung für ihre Zeitverschwendung, sowie dem Vorsitzenden für die Leitung der Sitzungen und seine sonstige Thätigkeit als Vertreter der Sparkasse eine jährliche Vergütung zu gewähren; die Festsetzung der Höhe dieser Summen erfolgt bei Beginn des Geschäftsjahres.“

[105] IV. Von der Direktion für Deutschland der Niederländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam in Leipzig ist an Stelle des Herrn Theodor Storandt zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerial-Bekanntmachung vom 5. August 1902, Regierungs-Blatt Seite 174), Herr Hieronymus Fleischhack zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 8. November 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:  
**Krause.**

[106] Das 43., 44., 45. und 46. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 2900 Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Korbhaarspinnereien, Haar- und Vorstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien; vom 22. Oktober 1902.
- „ 2901 Bekanntmachung, betr. Aenderung der Militär-Transport-Ordnung; vom 31. Oktober 1902.
- „ 2902 Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste; vom 9. November 1902.
- „ 2903 Bekanntmachung, betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften; vom 15. November 1902.
- „ 2904 Bekanntmachung, betr. Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn; vom 17. November 1902.